

§ 49 Abs. 2 BauO NRW 2018:

Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Gemäß § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbaren Personen aufgesucht werden können.

Unklar ist dabei wie „im Vorhinein nicht bestimmbar Personen“ definiert sind bzw. verstanden werden sollen, da das Erfordernis der Barrierefreiheit gem. § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 direkt davon abhängig ist.

Insbesondere bei Klassenräumen in Schulen stellt sich die Frage, ob diese barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen. Ist der Nutzerkreis nun im Vorhinein bestimmt, da sich Schülerinnen und Schüler an der Schule anmelden müssen und damit ein bekannter Personenkreis sind und nicht davon auszugehen ist, dass eine unbekannte Person einen Klassenraum aufsucht?

Oder sind neben Fluren, Sekretariat, Aula etc. auch die Klasserräume öffentlich zugängliche Bereiche, da im Vorhinein nicht klar ist ob sich möglicherweise auch behinderte Schüler oder Schülerinnen an der Schule anmelden werden? Dies würde dem beigefügten Kommentar entsprechen, so dass die Schüler und Schülerinnen zu den Benutzern zählen.

In Seminaren zur Barrierefreiheit wurde in der Vergangenheit aber die Auffassung vertreten, dass Klassenräume als private Bereiche zu verstehen sind, da es sich um einen im Vorhinein bekannten Personenkreis als Nutzer handelt und somit keine Anforderungen an die Barrierefreiheit bestehen.

Fragen

1. Wie ist „im Vorhinein nicht bestimmbar Personen“ genau definiert?
2. Wie gehen andere Bauaufsichtsbehörden damit um? Zu welcher Personengruppe werden die Schüler oder Schülerinnen zugeordnet?

Ergebnis

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention trat am 26. März 2009 für Deutschland in Kraft, wodurch die Konvention verbindlich wurde. Der zentrale Grundsatz ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht als Empfänger von Hilfe, sondern als gleichberechtigte Bürger mit eigenen Rechten zu sehen sind.

Die Schaffung von Barrieren soll verhindert und bestehende Barrieren sollen abgebaut werden, um allen Menschen die volle Teilhabe zu ermöglichen.

In Artikel 24 UN-BRK haben sich die Staaten dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Menschen dürfen nicht wegen einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit Behinderung dürfen demnach Regelschulen besuchen.

Aus diesem Grund sind Schüler kein vorher bestimmbarer Personenkreis.

§ 2 Abs. 10 BauONRW 2018 enthält die Begriffsbestimmung für Barrierefreiheit: Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Anwendungsbereich des § 49 Abs.2 BauO NRW 2018

Der bisherige Begriff „Besucherverkehr“ wurde in „Besucher- und Benutzerverkehr“ erweitert. Damit wurde eine Klarstellung des Anwendungsbereiches vorgenommen: Schüler sind Benutzer des Gebäudes „Schule“.

Laut Ziffer 49.2 des Entwurfs zur VV fallen Teilbereiche, die nicht dem Besucher- oder Benutzerverkehr dienen, nicht in den Anwendungsbereich. Bei einer Schule wäre das beispielsweise der Hausmeisterraum, bei einer Arztpraxis der Pausenraum für die Angestellten, beim Theater die Pfortnerloge usw.

2. Die Mehrheit der Anwesenden hat die Meinung geteilt.

Als Ergänzung wird die Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte BVKM beigefügt.